§ 413 FamFG

Eidesstattliche Versicherung

In Verfahren nach § 410 Nr. 1 FamFG kann sowohl der Verpflichtete als auch der Berechtigte die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragen. Das Gericht hat das persönliche Erscheinen des Verpflichteten anzuordnen. Die §§ 478 ZPO bis 480 ZPO und 483 ZPO (der Zivilprozessordnung) gelten entsprechend.